

G e s e z,

betreffend die Montirungsabgabe.

§. 1.

Die in dem Abschnitt X. §§. 94 — 103 des Militärgesetzes vom 13. Christmonath 1816 enthaltenen Bestimmungen über die Bildung und Verwaltung der Montirungscassa sind auf die Dauer von sechs Jahren neuerdings bestätigt, mit der Beschränkung, daß vom Jahr 1829 an alle diejenigen von Entrichtung der Abgabe befreit seyn sollen, welche mit dem 1. Januar des betreffenden Jahres das sechzigste Altersjahr zurück gelegt haben.

§. 2.

Der Kleine Rath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, Donnerstags den 18. Christmonath 1828.

Im Rahmen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,
K e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,
H o t t i n g e r.